

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

236 (9.10.1919)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Amtliche Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 738) wird bestimmt:

§ 1.
Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem vom Reichsernährungsminister für die versorgungsberechtigten Bevölkerung jeweils festgesetzten Wochenpostgabe zu regeln.

§ 2.
Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirke geeigneten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit zweihundert Quadratmetern Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3.
Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzusetzen.

Der Feststellung bei den einzelnen Kartoffelerzeugern ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernte-Ertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzugiehen: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von einunddreißig Hektar für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von vierzig Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1918 sowie die von dem Ausschuss für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperchaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenansätze (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln. Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut abgeben, sowie in Anrechnung auf den von der Reichskartoffelstelle festzusetzenden Schwundmaß Kartoffeln der im § 7 Absatz 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden und Deputatverpflichtungen erfüllen. Die Verarbeitung der Kartoffeln in Brennereien, Todnerereien und Stärkefabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

§ 4.
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als einem Drittel des Brennereibedarfs für den Verbrauch von adäquaten Reintrocknen Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Brennereien und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Reichsernährungsministers die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Absatz 1 vorgesehenen Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

§ 5.
Kartoffeln dürfen in Todnerereien und Stärkefabriken nur insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind. Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Reichsernährungsministers die näheren Bestimmungen.

§ 6.
Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Todnenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Spiritus-Zentrale, die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder an das Branntweinmonopolamt bleiben unberührt.

§ 7.
Kartoffeln dürfen nur befördert werden, wenn sie nicht gesumt sind oder die Mindestgröße von einem Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.
Erzeugnisse der Kartoffeltodnerei und der Kartoffelstärkesubstitution dürfen weder befördert noch zu Futterzwecken veräußert oder mit anderen Stoffen zuzugewandt werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse der Kartoffeltodnerei, die von der Reichskartoffelstelle oder von der ihr bestimmten Stelle zur Beförderung freigegeben sind. Außerdem dürfen Kartoffelerzeuger, die aus selbstgebauten Kartoffeln der im Absatz 1 bezeichneten Art zulässigerweise hergestellten Todnen-erzeugnisse im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe befördern.

§ 8.
Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbands oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffelmengen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

§ 9.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Verordnungen über Kartoffeln vom 2. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1006) und die Verordnung über Kartoffeln vom 30. Oktober 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1281) außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Reichsernährungsminister
Schmidt.

Verordnung Kartoffelversorgung betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung (Reichsgesetzblatt Seite 738) und der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. September 1919 über Kartoffeln (Reichsgesetzblatt Seite 1511) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1917 über die Errichtung von Kreisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915, 6. Juni 1916 und 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt 1916 Seite 607, 728), Reichsgesetzblatt 1916 Seite 439, 678) wird verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1.
Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 und der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. September 1919 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern; höhere Zentralbehörde ist der Landeskommissar, untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt; letzteres ist auch zuständig zu Anordnungen gemäß § 11 Satz 2 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918.
Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 ist die beim Staatlichen Landesamt errichtete Badische Kartoffel-erzeugungsstelle; die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. März 1916, Regelung der Versorgung mit Speisekartoffeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 47) bleiben aufrecht erhalten.

II. Aufbringung der Kartoffeln.

§ 2.
Die Kommunalverbände haben die ihnen von der Badischen Kartoffelerzeugungsstelle zur Sicherstellung und Lieferung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeinden zu verteilen. In gleicher Weise können sie zwecks Sicherstellung und Aufbringung derjenigen Mengen, welche zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbands erforderlich sind, verfahren.
In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeinderat. Die einzelnen Kartoffelerzeuger haben die bei ihnen sichergestellten Mengen getrennt von den übrigen Kartoffel-vorräten aufzubewahren; sie sind verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die sichergestellten Mengen dürfen nicht verbraucht, noch darf durch Nechtsgefahr über sie verfügt werden.

Die Kommunalverbände haben die zur Lieferung aufgegebenen Mengen der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelerzeugungsstelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und nach deren Weisung zu versenden. Die aufgegebenen Mengen sind Mindestmengen.
Die Erwerbung der Kartoffeln erfolgt durch Kaufleute, welche vom Kommunalverband des Erzeugungs-orts im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelerzeugungsstelle bestellt sind; bei der Bestellung als Käufer sind die im Kommunalverbandsbezirk tätigen landwirtschaftlichen Organisationen in erster Reihe zu berücksichtigen.

§ 3.
Bestehen nach Auffassung des Gemeinderats Zweifel, ob die aufgelegten Mengen in der Gemeinde sichergestellt oder abgeliefert werden können, so ist dies dem Kommunalverband anzuzeigen.
Der Kommunalverband entsendet in eine solche Gemeinde einen aus berechtigten Sachverständigen bestehenden Ausschuss, welcher die vorhandenen Bestände bei den einzelnen Kartoffelerzeugern nachprüft und über das Ergebnis dem Kommunalverband berichtet.
Der Kommunalverband hat diejenigen Kartoffelmengen, welche in einer Gemeinde nicht sichergestellt oder abgeliefert werden können, auf andere Gemeinden des Kommunalverbandes zu verteilen. Sollte auch dies nicht möglich sein, so ist Vorlage an die Badische Kartoffelerzeugungsstelle zu erstatten.

§ 4.
Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Speisekartoffeln, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsernährungsministers oder der Reichskartoffelstelle von der Sicherstellung und Lieferung ausgenommen sind und nicht nachweislich auf Bezugsscheine (§§ 10 ff.) abgegeben wurden, an die nach § 2 Absatz 4 bestellten Käufer gegen Bezugschein des Erzeugerhöchstpreises abzugeben. Als Speisekartoffeln gelten gute, gesunde Kartoffeln von mindestens 2,72 Zentimeter Größe.
Die Kartoffelerzeuger dürfen die von ihnen geernteten Kartoffeln, auch soweit sie freigelassen sind, nur an die bestellten Käufer oder auf Bezugsscheine (§§ 10 ff.) abgeben. Jede andere Abgabe ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Verfallenerklärung (§ 17 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918) oder der Einziehung.

§ 5.
Die Kommunalverbände haben die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln und Höchstpreise für den Kleinverkauf an die Verbraucher festzusetzen, soweit nicht die Festsetzung durch den Reichsernährungsminister oder das Ministerium des Innern erfolgt.

Die Versorgungsberechtigten dürfen Kartoffeln nur durch den Kommunalverband oder auf Bezugsscheine (§§ 10 ff.) beziehen. Jeder andere Erwerb ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Verfallenerklärung oder der Einziehung. Selbstvergifter gelten insoweit als Versorgungsberechtigte, als ihre Ernte zur Deckung des zulässigen Verbrauchs nicht ausreicht.

§ 6.
Für vom Kommunalverband gelieferte Kartoffeln, welche nachweisbar zum menschlichen Genuß nicht tauglich sind, ist dem Verbraucher Ersatz zu leisten.

§ 7.
Die Kommunalverbände können Anordnungen treffen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 16. November 1919 auf die Dauer von 35 Wochen entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbandes erwerben und einlagern müssen. Für die Angehörigen eines Haushalts ist der Haushaltsvorstand zur Eindeckung verpflichtet. Er kann hierbei einen geringeren Bedarf seines Haushalts als die zulässige Wochenpostmenge zugrunde legen; macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er, falls er mit seinem Vorrat nicht ausreicht, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Nachlieferung der zu wenig in Anspruch genommenen Menge.

§ 8.
Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher durch den Kommunalverband darf nur gegen Kartoffelarten erfolgen, soweit nicht die Vorversorgung gemäß §§ 6 oder 7 stattfindet. Im Fall der Vorversorgung gemäß §§ 6 und 7 oder mittels Bezugsscheins (§§ 10 ff.) erhält der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Vorversorgung keine Kartoffelarten. Für vorzeitig verbrauchte Kartoffeln wird kein Ersatz geleistet.
Der Kartoffeln in Verwahrung hat, hat für ihre zweckmäßige Lagerung und pflegerische Behandlung Sorge zu tragen. Die Kommunalverbände haben sich hierüber durch Nachschau zu verlässigen. Ergibt sich eine ungenügende Aufbewahrung der Kartoffeln, welche deren Verderben befürchten läßt, oder wird festgestellt, daß der Besitzer seine Vorräte zu schnell verbraucht, so sind die Kartoffeln vom Kommunalverband gegen Entschädigung wegzunehmen und dem bisherigen Besitzer Kartoffelarten auszustellen.

§ 9.
Die Vorversorgung durch unmittelbaren Bezug von Kartoffeln durch den Versorgungsberechtigten beim Erzeuger ist nur gestattet mittels eines Kartoffelbezugs-scheins nach dem vorgeschriebenen Muster.
Der Vordruck ist in 4 Abschnitte A-D eingeteilt.
Zur Vorversorgung auf Bezugsschein darf für eine Person eine Höchstmenge von 8 Zentnern bezogen und geliefert werden. Innerhalb dieser Höchstmenge kann der Bezug auch auf mehrere Bezugsscheine erfolgen. Die Vorversorgungszeit wird vom 16. November 1919 ab auf die Dauer von 35 Wochen gerechnet, auch wenn der Bezug der Kartoffeln schon vorher stattgefunden hat.

§ 10.
Der Abschnitt A des Bezugsscheins enthält auf der Vorderseite den Bordruck für den Antrag auf Bestätigung des Kartoffelbezugs und die Bescheinigung des Bürgermeisters des Einfuhrorts über die Menge, zu deren Bezug der Antragsteller berechtigt ist, auf der Rückseite den Bordruck für die Lieferungszusage des Kartoffelerzeugers und die Höchstpreisbestimmungen.
Der Antragsteller muß die schriftliche Versicherung abgeben, aus wieviel Personen sein Haushalt besteht, und daß er weder über genügend eigene Kartoffeln verfügt, noch sich anderweit in zulässigem Umfang eingebüßt hat. Wesentlich unrichtige Angaben werden nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Kreisprüfstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Der Antrag ist mit ausgefüllter Lieferungszusage beim Bürgermeisterrat (Geschäftsstelle, Kartoffelamt, Lebensmittelamt) des Wohnorts des Bezügers einzureichen und darf nach dem 18. Oktober 1919 nicht mehr gestellt werden. Die Bescheinigung des Bürgermeisters darf nach dem 31. Oktober 1919 nicht erteilt werden; sie darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Das Bürgermeisterrat (Geschäftsstelle usw.) des Wohnorts des Antragstellers ist berechtigt, für Erteilung der Bescheinigung eine Gebühr von höchstens 10 Pf. für jeden Schein zu erheben. Die Erteilung der Bescheinigung ist in einem Verzeichnis zu vermerken.
Nach Ausstellung der Bescheinigung ist der ganze Schein dem Kommunalverband des Einfuhrorts zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung zu übersenden. Bei Übersendung sind für die entstehenden Auslagen 20 Pf. in Briefmarken für jeden Schein beizufügen, die je hälftig für den Kommunalverband des Einfuhrorts und das Bürgermeisterrat des Einfuhrorts bestimmt sind. Die Ausführungsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch die Bescheinigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

Für vom Kommunalverband gelieferte Kartoffeln, welche nachweisbar zum menschlichen Genuß nicht tauglich sind, ist dem Verbraucher Ersatz zu leisten.

§ 6.
Die Kommunalverbände sind befugt, den Versorgungsberechtigten zu ermöglichen, ihren zulässigen Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 16. November 1919 ab auf die Dauer von 35 Wochen in Höhe von 8 Zentnern für den Kopf durch den Kommunalverband zu beziehen. Diese Vorversorgung soll nicht gestattet werden, wenn der Versorgungsberechtigte keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Die Kommunalverbände geben bekannt, wann und in welcher Weise die Vorversorgung erfolgen kann.

§ 7.
Die Kommunalverbände können Anordnungen treffen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 16. November 1919 auf die Dauer von 35 Wochen entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbandes erwerben und einlagern müssen. Für die Angehörigen eines Haushalts ist der Haushaltsvorstand zur Eindeckung verpflichtet. Er kann hierbei einen geringeren Bedarf seines Haushalts als die zulässige Wochenpostmenge zugrunde legen; macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er, falls er mit seinem Vorrat nicht ausreicht, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Nachlieferung der zu wenig in Anspruch genommenen Menge.

§ 8.
Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher durch den Kommunalverband darf nur gegen Kartoffelarten erfolgen, soweit nicht die Vorversorgung gemäß §§ 6 oder 7 stattfindet. Im Fall der Vorversorgung gemäß §§ 6 und 7 oder mittels Bezugsscheins (§§ 10 ff.) erhält der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Vorversorgung keine Kartoffelarten. Für vorzeitig verbrauchte Kartoffeln wird kein Ersatz geleistet.

§ 9.
Der Kartoffeln in Verwahrung hat, hat für ihre zweckmäßige Lagerung und pflegerische Behandlung Sorge zu tragen. Die Kommunalverbände haben sich hierüber durch Nachschau zu verlässigen. Ergibt sich eine ungenügende Aufbewahrung der Kartoffeln, welche deren Verderben befürchten läßt, oder wird festgestellt, daß der Besitzer seine Vorräte zu schnell verbraucht, so sind die Kartoffeln vom Kommunalverband gegen Entschädigung wegzunehmen und dem bisherigen Besitzer Kartoffelarten auszustellen.

§ 10.
Die Vorversorgung durch unmittelbaren Bezug von Kartoffeln durch den Versorgungsberechtigten beim Erzeuger ist nur gestattet mittels eines Kartoffelbezugs-scheins nach dem vorgeschriebenen Muster.
Der Vordruck ist in 4 Abschnitte A-D eingeteilt.
Zur Vorversorgung auf Bezugsschein darf für eine Person eine Höchstmenge von 8 Zentnern bezogen und geliefert werden. Innerhalb dieser Höchstmenge kann der Bezug auch auf mehrere Bezugsscheine erfolgen. Die Vorversorgungszeit wird vom 16. November 1919 ab auf die Dauer von 35 Wochen gerechnet, auch wenn der Bezug der Kartoffeln schon vorher stattgefunden hat.

§ 11.
Der Abschnitt A des Bezugsscheins enthält auf der Vorderseite den Bordruck für den Antrag auf Bestätigung des Kartoffelbezugs und die Bescheinigung des Bürgermeisters des Einfuhrorts über die Menge, zu deren Bezug der Antragsteller berechtigt ist, auf der Rückseite den Bordruck für die Lieferungszusage des Kartoffelerzeugers und die Höchstpreisbestimmungen.
Der Antragsteller muß die schriftliche Versicherung abgeben, aus wieviel Personen sein Haushalt besteht, und daß er weder über genügend eigene Kartoffeln verfügt, noch sich anderweit in zulässigem Umfang eingebüßt hat. Wesentlich unrichtige Angaben werden nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Kreisprüfstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Antrag ist mit ausgefüllter Lieferungszusage beim Bürgermeisterrat (Geschäftsstelle, Kartoffelamt, Lebensmittelamt) des Wohnorts des Bezügers einzureichen und darf nach dem 18. Oktober 1919 nicht mehr gestellt werden. Die Bescheinigung des Bürgermeisters darf nach dem 31. Oktober 1919 nicht erteilt werden; sie darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Das Bürgermeisterrat (Geschäftsstelle usw.) des Wohnorts des Antragstellers ist berechtigt, für Erteilung der Bescheinigung eine Gebühr von höchstens 10 Pf. für jeden Schein zu erheben. Die Erteilung der Bescheinigung ist in einem Verzeichnis zu vermerken.

Nach Ausstellung der Bescheinigung ist der ganze Schein dem Kommunalverband des Einfuhrorts zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung zu übersenden. Bei Übersendung sind für die entstehenden Auslagen 20 Pf. in Briefmarken für jeden Schein beizufügen, die je hälftig für den Kommunalverband des Einfuhrorts und das Bürgermeisterrat des Einfuhrorts bestimmt sind. Die Ausführungsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch die Bescheinigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

O.398.2.1 Heidelberg.
Die Rheinische Kreditbank, Filiale Heidelberg, H. G., Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keller, v. Campenhäusen und Leonhard in Heidelberg, klagen gegen den Dr. Leopold Segarski, früher in Heidelberg, jetzt an unbekanntem Ort, unter der Behauptung, daß ihr der Betrag von 6494 M. 50 Pf. schulde mit dem Antrage, auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des genannten Betrages nebst 7,2 Prozent Zinsen hieraus vom 1. Oktober 1919. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Landgerichts zu Heidelberg auf Mittwoch, 10. Dez. 1919, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Heidelberg, 6. Okt. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

O.385.2 Konstanz. Der Rechtsanwalt Friedrich Schaefer in Wehrh, Kläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wittler in Stodach, klagt gegen seine jetzt an unbekanntem Ort in England sich aufhaltende Ehefrau Anna Maria Schaefer geb. Winzorn, Beklagte, auf Grund des § 1568 BGB., mit dem Antrage auf Scheidung der am 2. Dezember 1903 in Eastbourne in England geschlossenen Ehe der Streittheile aus Verhältnissen der Beklagten.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Konstanz auf Freitag, 28. Nov. 1919, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Konstanz, 2. Okt. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

O.399.2.1 Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt hat heute folgendes Aufgebot erlassen.
Die Geschwister Elise und Leonie Fischer, beide ledig in Karlsruhe, haben beantragt, ihren Bruder, den am 14. Juli 1876 in Rastatt geborenen Arthur Franz August Fischer für tot zu erklären. Der Genannte ist im Jahre 1904 von Rastatt nach Amerika ausgewandert und hat seit dem Jahre 1906 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 20. April 1920, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Rastatt bestimmten Aufgebotsstermin bei dem Gerichte im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Rastatt, 30. Sept. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

O.399.2.1 Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt hat heute folgendes Aufgebot erlassen.
Die Geschwister Elise und Leonie Fischer, beide ledig in Karlsruhe, haben beantragt, ihren Bruder, den am 14. Juli 1876 in Rastatt geborenen Arthur Franz August Fischer für tot zu erklären. Der Genannte ist im Jahre 1904 von Rastatt nach Amerika ausgewandert und hat seit dem Jahre 1906 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 20. April 1920, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Rastatt bestimmten Aufgebotsstermin bei dem Gerichte im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Rastatt, 30. Sept. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

O.399.2.1 Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt hat heute folgendes Aufgebot erlassen.
Die Geschwister Elise und Leonie Fischer, beide ledig in Karlsruhe, haben beantragt, ihren Bruder, den am 14. Juli 1876 in Rastatt geborenen Arthur Franz August Fischer für tot zu erklären. Der Genannte ist im Jahre 1904 von Rastatt nach Amerika ausgewandert und hat seit dem Jahre 1906 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 20. April 1920, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Rastatt bestimmten Aufgebotsstermin bei dem Gerichte im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Rastatt, 30. Sept. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

O.399.2.1 Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt hat heute folgendes Aufgebot erlassen.
Die Geschwister Elise und Leonie Fischer, beide ledig in Karlsruhe, haben beantragt, ihren Bruder, den am 14. Juli 1876 in Rastatt geborenen Arthur Franz August Fischer für tot zu erklären. Der Genannte ist im Jahre 1904 von Rastatt nach Amerika ausgewandert und hat seit dem Jahre 1906 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 20. April 1920, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Rastatt bestimmten Aufgebotsstermin bei dem Gerichte im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Rastatt, 30. Sept. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

O.399.2.1 Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt hat heute folgendes Aufgebot erlassen.
Die Geschwister Elise und Leonie Fischer, beide ledig in Karlsruhe, haben beantragt, ihren Bruder, den am 14. Juli 1876 in Rastatt geborenen Arthur Franz August Fischer für tot zu erklären. Der Genannte ist im Jahre 1904 von Rastatt nach Amerika ausgewandert und hat seit dem Jahre 1906 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 20. April 1920, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Rastatt bestimmten Aufgebotsstermin bei dem Gerichte im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Rastatt, 30. Sept. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

O.399.2.1 Rastatt. Das Amtsgericht Rastatt hat heute folgendes Aufgebot erlassen.
Die Geschwister Elise und Leonie Fischer, beide ledig in Karlsruhe, haben beantragt, ihren Bruder, den am 14. Juli 1876 in Rastatt geborenen Arthur Franz August Fischer für tot zu erklären. Der Genannte ist im Jahre 1904 von Rastatt nach Amerika ausgewandert und hat seit dem Jahre 1906 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 20. April 1920, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Rastatt bestimmten Aufgebotsstermin bei dem Gerichte im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Rastatt, 30. Sept. 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Zu Folge der Genehmigung des Ausfuhrantrags behält der Kommunalverband des Ausfuhrorts den Abschnitt A zurück und übersendet die Abschnitte B und C nach vollständiger Ausfüllung je nach Antrag dem Antragsteller oder Lieferer als vorläufige Dienstfakt.

§ 12. Der Abschnitt B enthält den Vordruck für die Bescheinigung des Kommunalverbandes des Ausfuhrorts, daß der Lieferer zur Abgabe einer bestimmten Menge Kartoffeln berechtigt ist und die Bescheinigung, daß er sie tatsächlich abgegeben hat.

§ 13. Der Abschnitt C dient als Beförderungsschein. Die Bescheinigungen werden von dem Kommunalverband des Ausfuhrorts mit dem Station oder dem Bürgermeisterrat des Ausfuhrorts erteilt; § 12 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14. Die Bescheinigungen in Abschnitt D hat der Kommunalverband des Ausfuhrorts bei Genehmigung des Ausfuhrantrags dem Bürgermeisterrat des Ausfuhrorts und dem Kommunalverband des Einfuhrorts zu übersenden; letzterer hat das Bürgermeisterrat (Geschäftsstelle usw.) des Einfuhrorts von der Genehmigung zu verständigen.

§ 15. Die Erteilung eines Bezugsscheins ist erforderlich beim unmittelbaren Bezug von Kartoffeln sowohl aus einem auswärtigen Kommunalverband als auch innerhalb des gleichen Kommunalverbandes.

§ 16. Bezugsscheine können für die Dauer der Vorberaufung (§ 10 Absatz 2) auch auf Anstalten sowie auf Gaststätten und ähnliche Betriebe ausgestellt werden, an letztere bis zu einer Höchstmenge von 3 Zentnern auf den Kopf der in der Anstalt verpflegten Personen, an letztere bis zu einer Höchstmenge von 3 Zentnern für jeden Haushaltungsglied und Angestellten; in gleicher Weise können Bezugsscheine auch auf Fabriken und ähnliche Betriebe für die häusliche Versorgung ihrer Arbeiter und Angestellten nebst deren Haushaltungsgliedern ausgestellt werden.

§ 17. Beim Bezug von Kartoffeln von eigenen oder gepachteten Grundstücken, welche außerhalb des Wohnorts des Besitzers gelegen sind, finden obige Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 18. Die Kommunalverbände haben der Badischen Kartoffelverwaltung spätestens am 10. Dezember 1919

für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks eine Zusammenstellung über die auf Bezugsscheine aus- und eingeführten Mengen einzurichten.

§ 19. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Lande Baden in das Reichsausland ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Ausfuhr in die übrigen deutschen Länder nur mit Genehmigung der Badischen Kartoffelverwaltung zulässig; sie wird grundsätzlich nur an münderbemittelte Verwalder der Kartoffelerzeuger zum eigenen Verbrauch und an außerhalb Badens wohnende Eigentümer oder Pächter badischer Grundstücke erteilt.

IV. Strafbestimmungen, Inkrafttreten der Verordnung. § 20. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verordnet ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 21. Die §§ 2-4 treten am 15. September 1919, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Unsere Verordnung vom 8. September 1918, Kartoffelverwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283), tritt auf den 15. September 1919 hollig außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 11. September 1919. Ministerium des Innern. Kemmle. Dr. Schülly.

Höchstpreise für Kartoffeln betr.

I. Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung des Reichsministeriums vom 15. Juli 1919 über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Kuhvieh (Reichsgesetzblatt Seite 647) wird mit Zustimmung des Reichsernährungsministers der Höchstpreis für einen Zentner Kartoffeln aus der Ernte 1919 beim Verkauf durch den Erzeuger, falls die Lieferung nach dem 14. September 1919 erfolgt, auf 7,50 M. festgesetzt.

II. Auf Grund des § 4 Absatz 3 der genannten Verordnung werden mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die Preise für den nach dem 14. September 1919 stattfindenden Verkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1919 durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher wie folgt festgesetzt:

- 1. Beim Verkauf in Mengen bis zu 12 Zentnern (beim Verkauf in Mengen über 12 Zentnern gelten die Bestimmungen unter 1): a) ab Ader oder Keller auf höchstens 7 M. 25 Pf. für den Zentner; b) frei Verladeestelle des Versandortes einschließlich der Kosten des Einladens daselbst auf höchstens 7,50 Mark für den Zentner; 2. bei Lieferung der Kartoffeln durch den Erzeuger vor das Haus des Verbrauchers ohne Rücksicht darauf, in welchen Mengen die Kartoffeln geliefert werden, auf höchstens 8 M. 30 Pf. für den Zentner.

III. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise. Wer höhere Preise als die Höchstpreise fordert oder sich von einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preisverweigerung (Reichsgesetzblatt Seite 396) bei vorläufiger Zuwiderhandlung mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen, bei jahrelanglicher Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer wegen vorläufiger Zuwiderhandlung zweimal mit Gefängnis bestraft worden ist, wird beim drittenmal mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, daneben wird auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark erkannt.

Die gleichen Strafen treffen diejenigen, welche vorsätzlich zu der Zuwiderhandlung auffordert, anreizt oder sich erzieht. Neben der Strafe wird ein Betrag eingezogen, der dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht. Neben der Strafe kann ferner auf Eingehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht (ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht). Neben Gefängnis kann auf Verlust des bürgerlichen Ehrenrechtes erkannt werden; neben Zuchthaus ist auf diesen Verlust zu erkennen. Neben der Strafe kann schließlich angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; bei einer zum drittenmal erfolgenden Bestrafung muß dies angeordnet werden.

Karlsruhe, den 11. September 1919. Ministerium des Innern. Kemmle. Dr. Reiterer.

In Verbindung hiermit geben wir die §§ 11, 12, 15, 17 und 18 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 über Kartoffeln betreffend, die für das bevorstehende Wirtschaftsjahr unverändert weiter gilt, bekannt.

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln nachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen.

Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseitestellen. Durch Nachgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Nachgeschäftlichen Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12. Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Entzignung soll die Aussonderung der zu entzignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschriften im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der entzigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladeestelle.

Für die entzigneten Vorräte ist ein Abnahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete eine Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzlich fixierten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Abnahmepreis um sechs Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Abnahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die entzignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Absatz 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 15. Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in den Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden oder in denen Kartoffeln zu vermuten sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Absatz 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßigen ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorwärtsmäßig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbesetzt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für, verfallen erklären. Der Kommunalverband kann ferner vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer den auf Grund des § 2, § 13 Absatz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, 2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, 3. wer die Auskunft, zu der nach § 7 Absatz 3, § 15 Absatz 2 oder nach den auf Grund des § 13 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, 4. wer der Vorschrift im § 15 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Verheimlichen, Veräußern oder Verfüßern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zehnfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. D. 3. 261. Badisches Bezirksamt - Kommunalverband-Land.

Verförmene Bekanntmachungen.

Ein Baararbeiten für den Bau einer Überholungsgeleise in Ganerobersheim nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben: Erdarbeiten 50 cbm, Bösungsarbeiten 70 qm, Straßenerleuchtung 350 qm, Fundamentarbeiten 90 cbm, Betonarbeiten 120 cbm. Pläne und Bedingungen auf unserer Zeichenbüro im Aufnahmehaus des neuen Personenbahnhofs Karlsruhe zur Einsicht dem Versand nach auswärts. Angebote, Vorbrude hierzu auf unserem Zeichenbüro erhältlich, mit entsprechender Aufschrift spätestens bis zum 25. Oktober 1919, vormittags 11 Uhr, verschlossen und postfrei bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Karlsruhe, den 8. Oktober 1919. Bauaufsicht 2.

Verdingung von Wegebauarbeiten.

Die Wasser- und Straßenbauinspektion Walds hat veräußert namens der hauptpflichtigen Gemeinden in öffentlicher Verdingung die Arbeiten zum Neubau der Straße Nippolingen-Lefenhof mit Anschluß nach Harpoldingen in drei Losen. D. 392.21. Los 1: Von Nippolingen bis zum Engenbrunn = 1090 m; 9650 cbm Erdarbeiten einschl. Gestück und Befestigung.

Los 2: Von Harpoldingen bis Engenbrunn = 1100 m; 4450 cbm Erdarbeiten einschl. Gestück und Befestigung.

Los III: Vom Engenbrunn bis zum Lefenhof = 1350 m; 7850 cbm Erdarbeiten einschl. Gestück u. Befestigung.

Angebotsvordrucke sind auf der Wasser- u. Straßenbauinspektion Walds; hat erhältlich, wofür die Verdingungsunterlagen und Pläne eingesehen werden können. Angebote auf alle oder einzelne Lose sind verschlossen und postfrei mit der Aufschrift: Straßenbau Nippolingen-Harpoldingen, Lefenhof bis 25. Oktober ds. Jrs., nachmittags 2 Uhr, an die Inspektion einzureichen. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wechselverkehr deutscher Bahnen.

Am 1. Oktober l. J. sind die in den deutschen Wechselverkehren mit den preussisch-hessischen Staatsbahnen und anschließenden Privatbahnen sowie mit den sächsischen Staatsbahnen bestehenden Ausnahmestellen 4 C II und 9 C II Verkehr mit Baden aufgehoben worden. An deren Stelle tritt ein gemeinschaftliches Ausnahmestellen 1 C II. Die Frachtabgabe entfallen die Kriegszug- und Leertugszuschläge. Verkaufspreis 60 Pfennig. D. 422. Karlsruhe, 8. Oktober 1919. Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.

Erhöhung der Gütertarife in den internationalen Verkehren.

Am 1. Oktober 1919 ist die Zuschlagsstapel I zur Berechnung des Frachtschlags infolge der abermaligen Tarifserhöhung um 50 v. G. für den deutschen Durchlauf in den internationalen Verkehren in Kraft getreten. Die Zuschlagsstapel I wird nur im Deutsch-Dänischen Güterverkehr angewendet und kann zum Preise von 30 Pf. für das Stück bezogen werden. D. 423. Karlsruhe, 8. Oktober 1919. Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.